

№ 24. Gesetz,

das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend;

vom 10. März 1879.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden, König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Für das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen gelten die nachstehenden Bestimmungen und, soweit diese nicht Platz ergreifen, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Forst- und Feldrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Forststrafgesetz vom 30. April 1873 zu behandelnden Sachen mit Ausschluß der Jagdvergehungen, Art. 10 und 11, und der Vergehungen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer, Art. 12.

§ 2. Zuständig zur Untersuchung und Entscheidung sind die Amtsgerichte.

Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung sind an die Amtsgerichte zu richten. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr zugehenden Anzeigen und Anträge dahin abzugeben, sofern nicht die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls gesetzlich unzulässig, oder ein Zusammenhang mit einer Strafsache anderer Art vorhanden und die Verbindung beider Sachen zweckmäßig erscheint.

§ 3. Der amtsrichterliche Strafbefehl wird ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erlassen. Es bedarf hierzu weder eines Antrags der Staatsanwaltschaft, noch eines Einverständnisses derselben bezüglich der Art und des Maßes der zu verhängenden Strafe. Eine Mittheilung des erlassenen Strafbefehls an die Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Zur Vorbereitung seiner Entschließung wegen Erlasses eines Strafbefehls kann der Amtsrichter Ermittlungen vornehmen.

§ 4. Findet der Amtsrichter Bedenken, einen Strafbefehl zu erlassen, so hat er die Sache zur Entschließung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 5. In Forst- und Feldrügesachen kann auch in anderen als den in § 211 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden.

§ 6. Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215 der Strafprozeßordnung) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 7. Die Hauptverhandlung erfolgt ohne Zuziehung von Schöffen.

Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

§ 8. Ist gegen einen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben, so wird ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben der Amtsrichter mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Strafbefehl oder der Beschuldigte den Einspruch zurücknimmt.

Das Verfahren vor dem Amtsrichter ist dasselbe, wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Die Bestimmungen in § 451 Abs. 2 und 3 und in § 452 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Das Justizministerium kann im Allgemeinen oder für einzelne Amtsgerichte anordnen, daß bestimmte Tage des Monats als Termine zur Verhandlung der Forst- und Feldrüggesachen festgesetzt werden.

§ 10. Ist ein Zeuge in mehreren Forst- oder Feldrüggesachen, welche an einem und demselben Tage verhandelt werden, zu vernehmen, so kann seine Vernehmung durch einen auf die mehreren Strafsachen gemeinschaftlich zu richtenden Eid erfolgen.

§ 11. Die Vorschriften in Art. 21 und 22 des Forststrafgesetzes kommen fernerhin mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Dasjenige, was darin über Strafverfügungen bestimmt ist, von den amtsrichterlichen Strafbefehlen zu gelten hat.

§ 12. Zur Ausmittlung des Werths des Entwendeten oder des Betrags des verursachten Schadens ist das Geständniß des Thäters, oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Eigenthümers, oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Strafprozeßordnung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. März 1879.

Albert.



Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.